

1 Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Überlassung und Nutzung der erworbenen Software in der jeweils überlassenen Fassung, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart.

2 Nutzungsrechte

- 2.1 Die Software ist urheberrechtlich geschützt.
- 2.2 Die Software wird dem Lizenznehmer zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Sind keine anderweitigen Nutzungsrechtsvereinbarungen getroffen, räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer folgende Nutzungsrechte an der Software ein:
 - das nicht ausschließliche Nutzungsrecht in definierter Systemumgebung,
 - das nicht übertragbare Nutzungsrecht,
 - das zeitlich befristete und kündbare Nutzungsrecht.
- 2.3 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Software sichergestellt ist.
- 2.4 Der Lizenznehmer ist berechtigt, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- 2.5 Die Nutzung in einer anderen als der definierten Systemumgebung bedarf der Zustimmung des Lizenzgebers.
- 2.6 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software nicht in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

3 Vertragsdauer und Kündigung der Nutzungsrechte

- 3.1 Die Dauer der Überlassung der Software ist unbegrenzt, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Die Dauer für die Überlassung von Demo-Software ist generell auf drei Monate begrenzt, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
- 3.2 Verletzt der Lizenznehmer schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte des Rechtsinhabers, kann der Lizenzgeber die Nutzungsrechte an der betroffenen Software außerordentlich kündigen.
- 3.3 Im Falle der Kündigung ist der Lizenznehmer verpflichtet, das Original der von der Kündigung betroffenen Software einschließlich der Dokumentation und alle Kopien zu löschen oder an den Lizenznehmer zurückzugeben. Auf Verlangen des Lizenzgebers gibt der Lizenznehmer über die Löschung eine Erklärung ab. Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Kopie der Software zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten, wenn im Vertrag eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

4 Vergütung

Die Höhe der Vergütung, deren Fälligkeit und Rechnungsstellung ergeben sich aus einem gesonderten Vertrag oder der Bestellung.

5 Haftung für Mängel

- 5.1 Der Lizenzgeber übernimmt die Gewähr, dass die Software nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem definierten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit ist unbeachtlich. Sollten besonders beschriebene zugesicherte Eigenschaften vereinbart seien, haftet der Lizenzgeber auch dafür, dass die Software diese zugesicherten Eigenschaften hat.
- 5.2 Die Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers erstrecken sich nicht auf die Software, die der Lizenznehmer geändert hat oder die er nicht in der definierten Systemumgebung einsetzt.
- 5.3 Voraussetzung für die Ansprüche des Lizenznehmers ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.
- 5.4 Ist die Verpflichtung des Lizenzgebers zur Mängelbehebung nicht ausgeschlossen, gilt:
Der Lizenzgeber kann den Mangel nach seiner Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Zur Mängelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.
- 5.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

6 Schutzrechtsverletzung

- 6.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Lizenznehmer Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vom Lizenzgeber gelieferte Software gegenüber dem Lizenznehmer geltend und wird die Nutzung der Software hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Lizenzgeber wie folgt:
Der Lizenzgeber wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Lizenznehmer zumutbarer Weise entspricht, oder den Lizenznehmer von Lizenzgebühren für die Nutzung der Software während der vereinbarten Überlassungsdauer gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.
Gelingt dies dem Lizenzgeber zu angemessenen Bedingungen nicht, wird er dies dem Lizenznehmer mitteilen und ihm die Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der Lizenznehmer ist nach Wahl des Lizenzgebers verpflichtet, die Software einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an den Lizenzgeber zurückzugeben. Ein Vergütungsanspruch besteht nur für den Zeitraum, in dem die Software vom Auftraggeber genutzt werden konnte.
- 6.2 Voraussetzungen für die Haftung des Lizenzgebers nach Ziffer 6.1 sind, dass der Lizenznehmer den Lizenzgeber von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder dem Lizenzgeber überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Lizenzgeber führt. Die dem Lizenznehmer durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Lizenzgebers.
Stellt der Lizenznehmer die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 6.3 Soweit der Lizenznehmer die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Lizenzgeber ausgeschlossen.
- 6.4 Weitergehende Ansprüche des Lizenznehmers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7 Sonstige Haftung

- 7.1 Die Haftung ist abschließend für Gewährleistung in Ziffer 5 und für Schutzrechtsverletzungen in Ziffer 6 geregelt.
- 7.2 Im Übrigen haften Lizenznehmer und Lizenzgeber einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:
 - 7.2.1 Die Haftung für Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund ist auf 500.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million Euro pro Vertrag begrenzt;
 - 7.2.2 Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Aufwendungsersatz, Schäden aus der vertraglichen Leistung sowie entgangenem Gewinn und sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 7.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 7.2.1 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

8 Verjährung

Ansprüche nach den Ziffern 6 und 7 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach Überlassung.

9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 9.1 Der Lizenzgeber sorgt dafür, dass dem Lizenznehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- 9.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an den Lizenznehmer stellt der Lizenzgeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.3 Der Lizenznehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Lizenzgeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.4 Der Lizenzgeber kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Lizenznehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 9.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 9.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- 9.5 Lizenznehmer und Lizenzgeber sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

10 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).